

Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Freibäder Ahrain und Mirskofen (Bädersatzung)

Vom 22.05.2012

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.05.2016

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Essenbach folgende

Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

Der Markt Essenbach unterhält und betreibt die gemeindlichen Freibäder Oberahrain (an der Badstraße) und Mirskofen (in Steinmühle) als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften jedermann zur Benutzung zugänglich sind. Die Freibäder dienen der Gesundheitspflege und der Erholung sowie der körperlichen Ertüchtigung und als Sportstätten. Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der gemeindlichen Freibäder.

II. Benutzungsordnung

§ 2

Benutzungsberechtigte

(1) Zur Benutzung der Freibäder und ihrer Einrichtungen ist im Rahmen dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich jedermann berechtigt.

(2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen

- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an offenen Wunden, Hautausschlag oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden oder größere Wundverbände tragen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden

- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres ist die Benutzung der Bäder nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person über 18 Jahren i. S. v. § 1 des Jugendschutzgesetzes gestattet. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, und Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen, dürfen die Bäder nur in Begleitung von geeigneten Personen über 18 Jahren benutzen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. bei Wasserrutschen) sind möglich.

§ 3

Öffnungs- und Badezeiten

- (1) Der Markt Essenbach bestimmt die Öffnungs- und Betriebszeiten der Freibäder. Diese Zeiten werden durch Anschläge in den beiden Freibädern und in der örtlichen Tagespresse öffentlich bekanntgegeben. Der Markt behält sich vor, den Betrieb eines Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Gleichzeitig sind die Badebecken zu räumen. Die Freibäder selbst sind spätestens zum festgelegten Ende der Öffnungszeit zu verlassen. Der Restaurantbetrieb endet ebenfalls spätestens zum festgelegten Ende der Öffnungszeit.
- (3) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen (Bau- und Reparaturarbeiten usw.) können die Freibäder zeitweise für den Besuch allgemein oder für Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.

§ 4

Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Freibäder stehen jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung gegen Entrichtung eines Eintrittspreises, der in einer Gebührensatzung festgelegt wird, zur Verfügung.
- (2) Der Aufenthalt im Freibad ist nur den Inhabern von Zeitkarten gestattet, soweit keine Sonderregelung gilt.

- (3) Mit Lösung der Zeitkarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Badesatzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (4) Zeitkarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (6) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 5

Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Wertsachen und dergleichen

- (1) Für den Freibadbetrieb stehen eigene Garderobenschränke zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Das Benutzungsrecht gilt nur für die Dauer der jeweiligen Badezeit. Beim Verlassen des Bades müssen die Garderobenschränke geleert und geöffnet werden. Nach Betriebsschluss werden vom Badbetreiber alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (2) Dem Badnutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (3) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

- (4) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen hat der Nutzer den entstandenen Schaden, insbesondere bei evtl. notwendigem Ersatz von Schlüsseln und/oder Schlössern, zu ersetzen. Bei Verlust eines Schlüssels wird der Inhalt des Garderobenschrankes und/oder des Wertfaches nur bei genauer Beschreibung und eindeutiger Identifizierung der Gegenstände ausgehändigt.

§ 6 Badekleidung

- (1) Jeder Badegast hat eine farbechte, allgemein übliche Badekleidung zu tragen, ausgenommen Zuschauer bei Veranstaltungen i. S. v. § 8 Abs. 2.
- (2) Badegäste, deren Badekleidung den Anforderungen des Abs. 1 nicht entspricht, werden aus dem Freibad verwiesen.

§ 7 Körperreinigung

- (1) Zur Körperreinigung stehen als Einseifstellen ausschließlich geschlossene Duschkabinen zur Verfügung. Übelriechende Schmier- und Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden. Körperreinigung in den Schwimmbecken ist verboten.
- (2) Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

§ 8 Verhalten im Freibad

- (1) Die Einrichtungen und Anlagen der Freibäder sind pfleglich zu behandeln. Papier und andere Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen. Bei Beschädigung und Verunreinigung hat der Verursacher für den Ersatz des entstandenen Schadens, insbesondere für die dadurch entstehenden Instandsetzungs- und Reinigungskosten aufzukommen. Bei Verunreinigung jeder Art wird eine Mindestreinigungsgebühr von 3 Euro erhoben, die sofort beim Aufsichtspersonal gegen Quittung zu bezahlen ist. Findet ein Badegast den ihm zugewiesenen Umkleieraum oder das Aufbewahrungsschrankkästchen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem

Aufsichtspersonal sofort mitzuteilen. Spätere Einsprüche werden nicht anerkannt. Bei grober oder vorsätzlicher Verunreinigung oder Beschädigung muss mit Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gerechnet werden.

- (2) Bei Veranstaltungen dürfen die abgesperrten Teile der Freibäder von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.
- (3) Die Badegäste haben auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (4) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (5) Insbesondere untersagt sind:
 - a) das Herumtoben, Lärmen, Singen, Pfeifen, sowie der Betrieb von Tonträgern und Musikinstrumenten
 - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Freibäder und in den Schwimmbecken
 - c) das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser, und das Werfen irgendwelcher Gegenstände in die Schwimmbecken zu werfen
 - d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall (insbesondere auch von Zigarettenabfällen)
 - e) das Tragen von Badeschuhen, Schwimmflossen und Taucherbrillen sowie der Gebrauch von Seife, Bürsten und ähnlichem in den Schwimmbecken, das Anwenden von Einreibemitteln vor Benutzung der Schwimmbecken
 - f) das Belästigen anderer Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele, andere unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Art zu belästigen, in die Schwimmbecken zu springen, auf den Badeumgängen zu laufen und an den Einstiegsleitern zu turnen
 - g) das Herumstehen und Herumliegen in den Gängen und in den Umkleideräumen sowie auf den Bänken der Umkleideräume
 - h) die missbräuchliche Entfernung und Verwendung von Rettungsgeräten, das Auswringen der Badekleidung und der Badewäsche in die Schwimmbecken oder Umkleideräume

- i) die Bäder auf anderem Wege als durch den Haupteingang zu betreten oder zu verlassen, das gewerbsmäßige Filmen, Zeichnen und Malen, das Feilbieten von Waren sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln innerhalb des gesamten Badegeländes
 - j) das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Betriebsräumen.
- (6) Die Schwimmbecken dürfen nur über die Treppen und Leitern betreten werden. Treppen und Leitern sind stets freizuhalten.
- (7) Nichtschwimmer dürfen nur den hierfür bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen.
- (8) Die Benutzung von Sprunganlagen, Startblöcken und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Die Benutzung dieser Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung von Sprunganlagen, Startblöcken und Wasserrutschen ereignen, haftet der Betreiber nur, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.
- (9) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Sprunganlage betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Bei Freigabe der Sprunganlagen ist das Schwimmen im Sprungbereich untersagt.
- (10) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (12) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

§ 9 **Aufsicht**

- (1) Das Aufsichtspersonal ist ermächtigt, das Hausrecht im Namen des Marktes Essenbach auszuüben.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe und hierfür insbesondere zur Einhaltung der Bädersatzung durch die Badegäste zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist insoweit Folge zu leisten.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Badegäste, die in grober Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden, insbesondere gegen die in § 8 dieser Satzung festgelegten Verhaltensregelungen verstoßen oder sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, unverzüglich aus den Freibädern zu verweisen und strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (4) Den nach Abs. 3 gemäßregelten Badegästen kann der weitere Zutritt zu einem oder allen Freibädern des Marktes Essenbach zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot).
- (5) Auf Rückerstattung von Eintrittspreisen besteht in den Fällen der Abs. 3 und 4 kein Anspruch. Dies gilt auch für erworbene Saisonkarten bei dauernder Untersagung des Zutritts.
- (6) Zur Vornahme zusätzlicher Verrichtungen, außer Schwimmunterricht, ist das Aufsichtspersonal weder berechtigt noch verpflichtet.
- (7) Wünsche oder Beschwerden sind unter Angabe des Namens und der Anschrift entweder beim Aufsichtspersonal oder bei der Marktverwaltung vorzubringen.

§ 10 **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen (Schwimm- und Badebecken und sonstige Einrichtungen etc.) erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes und des Aufsichtspersonals zu beachten hat.
- (2) Der Markt Essenbach haftet nur für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Freibäder, bei der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtungen oder durch Maßnahmen im Vollzug der Badesatzung entstehen, wenn einer Person,

deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, oder dem Markt bei Auswahl, Leitung oder Überwachung der verantwortlichen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Essenbach nicht für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden

- (3) Die Badebesucher und deren Aufsichtspflichtige haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen dem Markt zufügen, nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen. Für den Verlust oder die Beschädigung der ausgeliehenen Garderobenschlüssel haftet der Badegast, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Der Markt Essenbach ist berechtigt, Schäden, deren Behebung für den Badebetrieb erforderlich ist, auf Kosten des Haftungspflichtigen sofort zu beheben.

§ 11

Mitnahme und Unterstellung von Fahrzeugen und Tieren

- (1) Fahrzeuge jeder Art mit Ausnahme der in Abs. 2 bezeichneten, dürfen in den Freibadgeländen nicht untergebracht werden.
- (2) Die Mitnahme von Kinderwägen sowie Sesselwagen von Körpergeschädigten ist erlaubt.
- (3) Tiere jeder Art dürfen in das Freibad nicht mitgenommen werden.

§ 12

Fundsachen

- (1) Fundsachen, die in den Freibädern gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzuliefern. Bei Unterlassung der Ablieferung ist mit Strafanzeige wegen Fundsachenunterschlagung zu rechnen.
- (2) Fundgegenstände werden zwei Wochen lang beim Badeverwalter aufbewahrt und durch Anschlag am Eingang bekanntgegeben. Nach Ablauf dieser Zeit werden Fundgegenstände dem gemeindlichen Fundamt übergeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen als Fundsache behandelt.
- (3) Bei der Behandlung von Fundsachen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals.

§ 13

Schwimmunterricht

Private Schwimmlehrer sind zur gewerblichen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 14

Bäderbenutzung durch Schulen, Vereine und bestimmte Personengruppen

- (1) Diese Bädersatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung dieser Bädersatzung bedarf. Insbesondere können im Einzelfall auch besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (2) Die Badbenutzer im Sinne des Abs. 1 genießen jedmögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badebenutzern gegenüber nicht grundsätzlich bevorrechtigt.
- (3) Die Zulassung geschlossener Abteilungen und die erforderlichen Einzelheiten ihrer Badbenutzung werden allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Bädersatzung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht. Ebenso besteht für die allgemeinen Bäderbenutzer bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung der Bäder im laufenden Betrieb kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (4) Bei jeder Benutzung der Freibäder durch die Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen und Riegen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Unbeschadet der eigenen Aufsichtspflicht des Marktes (§ 9) ist diese Aufsichtsperson verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Bädersatzung und etwaige Anordnungen des Marktes und seiner Bediensteten eingehalten werden.
- (5) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Bädersatzung und etwaige Anordnungen des Marktes und seiner Dienstkräfte kann der betreffenden Personengruppe das Betreten und Benutzen der Freibäder untersagt werden.

§ 15
Ahndung und Zuwiderhandlung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 11 zuwiderhandelt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *

Essenbach, 22.05.2012
Markt Essenbach

Wittmann
Erster Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 22.05.2012. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.